

Autor: DRSC
Kapitel: DRS 2-10
Datum: 05.12.2009

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 2-10 (DRS 2-10)*

Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten

* Verabschiedung durch den Deutschen Standardisierungsrat (DSR) am 20. Dezember 1999. Bekanntmachung der deutschsprachigen Fassung gemäß § 342 Abs. 2 HGB durch das Bundesministerium der Justiz am 31. Mai 2000.

* Verabschiedung der geänderten Fassung der Tz. 2, Tz. 3, Tz. 8 und Tz. 30 durch den DSR am 07. November 2003. Bekanntmachung der geänderten deutschsprachigen Fassung gem. § 342 Abs. 2 HGB durch das Bundesministerium der Justiz am 02. Juli 2004.

* Verabschiedung der geänderten Fassung der Tz. 2 und Tz. 30 durch den DSR am 15. Juli 2005. Bekanntmachung der geänderten deutschsprachigen Fassung gem. § 342 Abs. 2 HGB durch das Bundesministerium der Justiz am 31. August 2005.

*** Verabschiedung der geänderten Fassung der Tz.1, Tz. 2 und Tz. 30 sowie der neuen Tz. 2a durch den DSR am 05. Januar 2010. Der Standard in deutschsprachiger Fassung ist dem Bundesministerium der Justiz zugeleitet mit der Bitte um Bekanntmachung nach § 342 Abs. 2 HGB. Diese ist noch nicht erfolgt.**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

Zusammenfassung

**Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 2-10 (DRS 2-10)
Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten**

	Textziffer
Gegenstand und Geltungsbereich	1–7
Definitionen	8
Regeln	9–29
Abgrenzung des Finanzmittelfonds	9–15
Zahlungsströme in Fremdwährungen	16
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	17–21
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	22–24
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	25–28
Zinsen und Dividenden	29
Inkrafttreten	30
Anlage	

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Vorstand des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 2-10 (DRS 2-10) des Deutschen Standardisierungsrats handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS 2-10 berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
etc.	et cetera
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m.	in Verbindung mit
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Zusammenfassung

Dieser Standard ergänzt DRS 2. Er legt die branchenspezifischen Regeln für die Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten fest.

Als Zahlungsmittel gelten bei Kreditinstituten der Kassenbestand und die Guthaben bei der Zentralnotenbank, als Zahlungsmitteläquivalente die Schuldtitel öffentlicher Stellen und alle Papiere, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind.

Bei der Erfassung von Zahlungsströmen in Fremdwährung ist zu berücksichtigen, dass bei Kreditinstituten die Währungstransformation einen integralen Bestandteil des betrieblichen Leistungsprozesses darstellt und sie gesamtwirtschaftlich auf die Allokation von Fremdwährungsrisiken ausgerichtet ist. Dementsprechend gehen diese Zahlungsströme nach den besonderen Grundsätzen für Kreditinstitute (z. B. § 340h HGB) in die Kapitalflussrechnung ein.

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit folgt in seiner Abgrenzung der Zusammensetzung des Betriebsergebnisses.

Kreditinstitute haben in die Ermittlung der zahlungswirksamen Veränderungen des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus laufender Geschäftstätigkeit die Forderungen und Verbindlichkeiten getrennt nach Kreditinstituten und Kunden, Wertpapieren (soweit nicht Finanzanlagen), anderen Aktiva und Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit sowie verbrieften Verbindlichkeiten (soweit nicht sonstiges Kapital) einzubeziehen.

Im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit werden die Zahlungsströme aus Transaktionen mit Eigenkapitalgebern und den anderen Gesellschaftern konsolidierter Tochtergesellschaften sowie aus sonstigem Kapital erfasst.

Zu den Zahlungsströmen aus Zinsen und Dividenden ist bestimmt, dass erhaltene und gezahlte Zinsen sowie erhaltene Dividenden dem Cashflow aus laufender Tätigkeit, die gezahlten Dividenden dagegen dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden.

Für die Erläuterungen und Angaben im Anhang gelten die Grundsätze, wie sie im allgemeinen Standard DRS 2 niedergelegt sind.

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 2-10 (DRS 2-10)

Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten

Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Gegenstand und Geltungsbereich

1.

Dieser Standard ergänzt den allgemeinen Standard zur Kapitalflussrechnung (DRS 2) und enthält branchenspezifische Regelungen für die Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten.

2.

Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 297 Abs. 1 HGB i.V.m. § 340i HGB einen Konzernabschluss aufstellen.

2a.

Kreditinstitute, die als kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB eine Kapitalflussrechnung aufzustellen haben, sollen diesen Standard beachten.

3.

Der Standard gilt für Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG, soweit diese nicht nach § 2 Abs. 1, 4 oder 5 KWG von der Anwendung ausgenommen sind.

4.

Kreditinstitute, die freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufstellen, sollen diesen Standard beachten.

5.

Sofern Unternehmen anderer Branchen ein Kreditinstitut in ihren Konzernabschluss einbeziehen, sind die Regeln dieses Standards durch Ergänzung des Gliederungsschemas um branchenspezifische Posten zu berücksichtigen.

6.

Werden in der Segmentberichterstattung Cashflows je Segment angegeben und sollte ein Segment ein Kreditinstitut sein, dann sollten die Regelungen dieses Standards ebenfalls beachtet werden.

7.

Im Unterschied zu anderen Unternehmen fehlt bei Kreditinstituten die typische Wertschöpfungskette (Geld, Güter, Geld). Die zahlreichen liquiditätswirksamen Kreditein- und -auszahlungen werden nur als jährliche Bestandsveränderung in der Kapitalflussrechnung berücksichtigt. Außerdem werden Mittelbewegungen aus der Abwicklung des Kundenzahlungsverkehrs nicht liquiditätswirksam erfasst.

Definitionen

8.

In Ergänzung bzw. Modifikation zu den Definitionen des DRS 2 werden in diesem Standard folgende Begriffe mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

Betriebsergebnis: Bei Kreditinstituten Zins- und Provisionsüberschuss, Risikovorsorge im Kreditgeschäft (ggf. einschließlich der Ergebnisse der Wertpapiere der Liquiditätsreserve nach § 340f Abs. 3 HGB), Handelsergebnis, Verwaltungsaufwendungen und der Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge/Aufwendungen.

Sonstiges Kapital: Bankaufsichtsrechtliches Ergänzungskapital, darunter Nachrangkapital wie nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte sowie bankaufsichtsrechtliches Kernkapital, z. B. Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter. Nicht zum sonstigen Kapital gehören Grund- oder Stammkapital (ohne Vorzugsaktien) sowie offene Rücklagen.

Regeln

Abgrenzung des Finanzmittelfonds

9.

Als Zahlungsmittel haben Kreditinstitute den Kassenbestand und Guthaben bei der Zentralnotenbank zu erfassen.

10.

Auf eine Einbeziehung der Sichteinlagen sollte bei Kreditinstituten verzichtet werden, da diese primär nicht dazu dienen, kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Außerdem stellen gerade sie die Basis der laufenden Geschäftstätigkeit dar und werden z. B. genutzt, um im Geldhandel Arbitragegewinne zu erzielen.

11.

Als Zahlungsmitteläquivalente gelten bei Kreditinstituten Schuldtitel öffentlicher Stellen und Papiere, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind.

12.

Wertpapiere des Handelsbestands sind bei Kreditinstituten Teil des operativen Geschäfts. Sie werden daher nicht den Zahlungsmitteläquivalenten zugeordnet.

13.

Bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds haben für Kreditinstitute keine erhebliche Bedeutung, da der Finanzmittelbestand eng abgegrenzt ist, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass Wertpapiere nicht in den Finanzmittelfonds einbezogen werden.

14.

Etwaige Verfügungsbeschränkungen bei den Beständen des Finanzmittelfonds sind anzugeben.

15.

Die von Kreditinstituten zu unterhaltende Mindestreserve stellt keine Verfügungsbeschränkung im Sinne von Tz. 14 dar.

Zahlungsströme in Fremdwährungen

16.

Bei der Erfassung von Zahlungsströmen in Fremdwährungen sind die Bestimmungen nach § 340h HGB zu beachten.

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

17.

Kreditinstitute definieren den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit entsprechend der operativen Geschäftstätigkeit; die Abgrenzung folgt der Zusammensetzung des Betriebsergebnisses.

18.

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ist bei Kreditinstituten weiter gefasst als bei Unternehmen anderer Branchen. Dementsprechend werden die anderen beiden Cashflow-Bereiche eingeschränkt. Ausschlaggebend hierfür ist der fundamentale Unterschied zwischen der laufenden Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten und Unternehmen anderer Branchen.

19.

Da sich die Definition des Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit am Betriebsergebnis orientiert, fließen die aus dem Jahresüberschuss abgeleiteten zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge sowie ggf. die Zahlungsströme, die auf Veränderungen der Bilanzpositionen durch operative Geschäftstätigkeit zurückgehen, in den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ein (z. B. Risikoversorge).

20.

Kreditinstitute haben die folgenden Bilanzpositionen in die Ermittlung der zahlungswirksamen Veränderungen des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus laufender Geschäftstätigkeit einzubeziehen:

- a) **Forderungen getrennt nach Kreditinstituten und Kunden,**
- b) **Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen),**
- c) **andere Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit,**
- d) **Verbindlichkeiten getrennt nach Kreditinstituten und Kunden,**
- e) **verbriefte Verbindlichkeiten (soweit nicht sonstiges Kapital),**
- f) **andere Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit.**

21.

Der bankspezifischen Tätigkeit wird die einheitliche Zuordnung verbrieft und unverbrieft Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von sonstigem Kapital, vgl. Tz. 8) zum Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit am ehesten gerecht.

Cashflow aus der Investitionstätigkeit

22.

Zum Cashflow aus der Investitionstätigkeit gehören bei Kreditinstituten Ein- und Auszahlungen aus Veräußerung bzw. Erwerb von Anlagevermögen, vor allem

- a) **Finanzanlagen und**
- b) **Sachanlagen.**

23.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ist mindestens wie folgt zu gliedern:

1.			Einzahlungen aus Abgängen des
	1a.	+	– Finanzanlagevermögens
	1b.	+	– Sachanlagevermögens
2.		–	Auszahlungen für Investitionen in das
	2a.	–	– Finanzanlagevermögen
	2b.	–	– Sachanlagevermögen
3.		+	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
4.		–	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
5.		+/-	Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo)
6.		=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Tabelle 1: Gliederungsschema des Cashflow aus der Investitionstätigkeit

24.

Unter Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit fallen z. B. Auszahlungen für aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 HGB sowie Ein- und Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände.

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

25.

Zum Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit gehören bei Kreditinstituten Zahlungsströme aus Transaktionen mit Eigenkapitalgebern und anderen Gesellschaftern konsolidierter Tochterunternehmen sowie aus sonstigem Kapital.

26.

Gezahlte Dividenden sind der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen und gesondert anzugeben.

27.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ist mindestens wie folgt zu gliedern:

1.		+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)
2.			Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter
	2a.	-	Dividendenzahlungen
	2b.	-	sonstige Auszahlungen
3.		+/-	Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital (Saldo)
4.		=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Tabelle 2: Gliederungsschema des Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

28.

Die Außenfinanzierung über Fremdkapitalgeber gehört im Allgemeinen zur laufenden Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten, für die die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Anleihen sowie die Aufnahme von Verbindlichkeiten von besonderer Bedeutung ist. Somit wird der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit bei Kreditinstituten im Allgemeinen eng definiert.

Zinsen und Dividenden

29.

Erhaltene und gezahlte Zinsen sowie erhaltene Dividenden sind bei Kreditinstituten dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit zuzuordnen.

Inkrafttreten

30.

Die Neufassung der Tz. 3 und Tz. 8 ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2003 beginnende Geschäftsjahr. Die Tz. 2 in der zuletzt geänderten Fassung ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr. Die Neufassung der Tz. 2 und die neue Tz. 2a sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr. Alle anderen Tz. sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr.

Anlage

Für die Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten gilt bei Anwendung der indirekten Methode die nachfolgende Mindestgliederung. Sie ermöglicht zusätzliche Angaben, die sich durch die spezifische Geschäftstätigkeit eines Kreditinstituts anbieten können.

1.			Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten
			Im Periodenergebnis enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit
	2.	+/-	Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Forderungen, Sach- und Finanzanlagen
	3.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
	4.	+/-	Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
	5.	-/+	Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen
	6.	-/+	Sonstige Anpassungen (Saldo)
	7.	=	Zwischensumme
			Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus laufender Geschäftstätigkeit
	8.		Forderungen
	8a.	+/-	– an Kreditinstitute
	8b.	+/-	– an Kunden
	9.	+/-	Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen)
	10.	+/-	Andere Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit
	11.		Verbindlichkeiten
	11a.	+/-	– gegenüber Kreditinstituten
	11b.	+/-	– gegenüber Kunden
	12.	+/-	Verbriefte Verbindlichkeiten
	13.	+/-	Andere Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit
	14.	+	Erhaltene Zinsen und Dividenden
	15.	–	Gezahlte Zinsen
	16.	+	Außerordentliche Einzahlungen
	17.	–	Außerordentliche Auszahlungen
	18.	+/-	Ertragsteuerzahlungen
19.		=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit
	20.		Einzahlungen aus Abgängen des
	20a.	+	– Finanzanlagevermögens
	20b.	+	– Sachanlagevermögens
	21.		Auszahlungen für Investitionen in das
	21a.	–	– Finanzanlagevermögen
	21b.	–	– Sachanlagevermögen
	22.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
	23.	–	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
	24.	+/-	Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo)
25.		=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit
	26.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)
	27.		Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter
	27a.	–	– Dividendenzahlungen
	27b.	–	– sonstige Auszahlungen
	28.	+/-	Mittelveränderungen sonstigem Kapital (Saldo)

	29.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit
	30.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 19, 25, 29)
	31.	+/-	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
32.		+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
33.		=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode

Tabelle 3: Gliederungsschema